

Allgemeine Richtlinien

im Rahmen der Spiele unter der Jurisdiktion von Swiss Streethockey

Artikel 1 - Zuständigkeit

1. Die Zuständigkeit für die Organisation der Meisterschaft in den diversen Ligen, resp. bei den Junioren, wird in den Statuten und den Pflichtenheften geregelt.

Artikel 2 - Spieltage

1. Die Spiele sollen am Samstag oder am Sonntag jeweils um 14.00 Uhr angepfiffen werden. Spiele am Samstag- oder Sonntagvormittag um 10.00 Uhr sind ebenfalls zulässig. Spiele am Freitagabend sind möglich. Änderungen der Anspielzeiten sind möglich. Nachtragsspiele unter der Woche sind erlaubt. Den Bedürfnissen der Heimmannschaft sind so weit möglich Rechnung zu tragen.

Artikel 3 - Spielverschiebungen

1. Spielverschiebungen sind zulässig, sofern die untenstehenden Vorgehensweisen eingehalten werden.

Wird bei einem Spiel im Zusammenhang mit einer an sich zulässigen Verschiebung die vorgeschriebene Vorgehensweise für Spielverschiebungen nicht eingehalten, so verliert die Mannschaft, die das Spiel verschoben hat 5:0 forfait, resp. das Spiel kommt ohne Punkte in die Wertung, falls sich beide Mannschaften nicht an die Vorgehensweise gehalten haben. Die im Bussenkatalog vorgesehene Busse wird verhängt.

2. Für alle Spielverschiebungen ist zwingend das Formular "Spielverschiebung" zu verwenden. Die Verantwortung für die Durchführung der Spielverschiebung, d.h. für das Ausfüllen des Formulars, liegt bei der Mannschaft, die das Spiel verschieben will respektive aufgrund deren Verhaltens (gemäss Absatz 3) das Spiel verschoben wurde. Die Verschiebung hat (wenn ein Spiel aus irgendwelchen Gründen nicht am vorgesehenen Termin ausgetragen werden konnte) innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Absage des Spiels zu erfolgen (in den Playoff's innert 2 Arbeitstagen), d.h. das vollständig ausgefüllte Formular muss bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Die zuständige Stelle bewilligt danach die Spielverschiebung und informiert die beiden Mannschaften, die auf dem Formular aufgeführten Schiedsrichter, die technische Kommission und das Sekretariat von Swiss Streethockey. Können sich die beiden Vereine nicht einigen, oder verstreichen die 10 Tage, ohne dass das Formular bei der zuständigen Stelle eintrifft, wird das Spiel durch die zuständige Stelle verbindlich und kostenpflichtig angesetzt (siehe Absatz 4). Ohne Bestätigung der zuständigen Stelle (an die mit der Anmeldung kommunizierten Mailadressen der Vereine) gilt das Spiel nicht als verschoben.
3. **Ausserordentliche Spielverschiebung:** Wird ein Spielverschiebungsformular weniger als 10 Tage vor dem ursprünglichen Austragungstermin resp. weniger als 10 Tage vor dem neuen Austragungstermin bei der zuständigen Stelle eingereicht, so gilt dies als ausserordentliche Spielverschiebung. Jede Verschiebung von Playoff-/Playout-/Ligaqualifikations- und Entscheidungsspielen gilt als ausserordentliche Spielverschiebung. Alle übrigen Spielverschiebungen gelten als ordentlich.

4. Die Gebühr für eine Spielverschiebung ist im Bussen- und Gebührenkatalog geregelt. Die Gebühr ist bei jedem Antrag auf Spielverschiebung zu entrichten, unabhängig davon ob die Verschiebung bewilligt wird. Kann ein Spiel aufgrund höherer Umstände nicht durchgeführt werden, entfällt die Gebühr für eine Spielverschiebung, es sei denn, das Spiel müsse durch die zuständige Stelle angesetzt werden. Spiele, welche durch Swiss Streethockey angesetzt werden müssen, gelten als ausserordentliche Spielverschiebungen.

5. Als höhere Umstände für eine Spielverschiebung gelten die folgenden Situationen, dabei ist die angegebene Vorgehensweise zu beachten:

a) **Grippeepidemie oder andere** Erkrankungen von denen ein Grossteil der Mannschaft betroffen ist:

Unter einem Grossteil sind mindestens fünf Spieler zu verstehen, die bis zum Zeitpunkt, zu dem diese Epidemie stattfindet in mehr als 50% der Spiele der betroffenen Mannschaft zum Einsatz kamen. Spieler die 50% oder weniger der Spiele bestritten haben, können nicht Teil der fünf Spieler sein.

Tritt eine solche Erkrankung während der vier ersten Saisonspiele auf, so sind die gelösten Lizenzen massgebend.

Gespernte Spieler, sowie Spieler die an einer Verletzung leiden, zählen, selbst wenn sie auch erkrankt sind, nicht, wenn es um die Bestimmung der fünf erkrankten Spieler geht.

Tritt ein solcher Fall auf, so kann ein Spiel auch kurzfristig verschoben werden. Die gegnerische Mannschaft, die Schiedsrichter und die zuständige Stelle sind telefonisch zu informieren. Der Nachholtermin ist zwischen den beiden beteiligten Mannschaften abzusprechen und dann mittels des Spielverschiebungsformulars mitzuteilen. Die Mannschaft, die das Spiel verschiebt, hat der zuständigen Stelle innert 3 Tagen eine Liste mit den Namen der erkrankten Spieler zukommen zu lassen. Die zuständige Stelle prüft stichprobenweise (min. 3 Spieler) ob die Spieler tatsächlich erkrankt waren. Hierzu haben die ausgewählten Spieler innert einer Woche der zuständigen Stelle ein Arztzeugnis zuzustellen.

Darüber hinaus ist zu überprüfen, ob die erkrankten Spieler überhaupt unter die obenstehende Definition des 'Grossteils' fallen. Sollte diese Stichprobe die epidemische Erkrankung nicht belegen, resp. nicht mindestens fünf Spieler die die Bedingungen gemäss oben stehender Definition erfüllen erkrankt sein, so verliert die betreffende Mannschaft das Spiel 5:0 forfait.

Der Verband kann einen Vertrauensarzt beiziehen. Sollten nicht mindestens fünf Spieler für krank befunden werden, so gehen die Arztkosten zu Lasten des Vereins und die betroffene Mannschaft verliert das Spiel 5:0 forfait. Sollten die Spieler nicht beim Vertrauensarzt erscheinen, wird das Spiel ebenfalls mit 5:0 forfait gewertet.

b) Aufgrund von **Schnee** und/oder **Eis nicht bespielbares Terrain**

Vorgehensweise: Verunmöglicht Schnee und/oder Eis die Austragung eines Spiels so hat die Heimmannschaft die gegnerische Mannschaft, die Schiedsrichter und die zuständige Stelle telefonisch zu informieren. Die Heimmannschaft ist dafür verantwortlich, dass die Gastmannschaft nicht anreist, wenn der Platz aus den o.e. Gründen nicht bespielbar ist (kurzfristige Witterungseinflüsse am Tag des Spiels ausgenommen). Bei einem Verstoss gegen diese Bestimmungen verliert die Heimmannschaft das Spiel 5:0 forfait. Da verschiedene Plätze nicht gesalzen werden dürfen, ist Eis auf dem Spielfeld ein Grund für eine Spielverschiebung, selbst dann, wenn das Ereignis, das zur Vereisung geführt hat mehrere Tage zurück liegt. Die zuständige Stelle kann jederzeit eine neutrale Person oder einen angereisten Schiedsrichter mit der Inspektion eines als unbespielbar gemeldeten Platzes beauftragen. Ergibt die Inspektion, dass das Spielfeld bespielbar gewesen wäre, so

verliert die Heimmannschaft das Spiel 5:0 forfait. Bildmaterial, das durch eine nicht vom Verband beauftragte Drittperson eingereicht wird, gilt nicht als ausreichendes Beweismittel, um die Unspielbarkeit anzuzweifeln.

Sind die Teams und Schiedsrichter zu einem Spiel angereist, und das Spielfeld wird vom Schiedsrichter aufgrund von Schnee oder Eis als unspielbar erklärt, gilt das Spiel ebenfalls als „durch die Heimmannschaft verschoben“.

c) Todesfall im nahen Umfeld der Mannschaft

Vorgehensweise: Die gegnerische Mannschaft, die Schiedsrichter und die zuständige Stelle sind telefonisch zu informieren. Der Nachholtermin ist zwischen den beiden beteiligten Mannschaften abzusprechen und dann mittels des Spielverschiebungsformulars mitzuteilen.

d) Bei Spielverschiebungen gem. Art. 3A Abs. 3

Die gegnerische Mannschaft, die Schiedsrichter und die zuständige Stelle sind telefonisch zu informieren. Der Nachholtermin ist zwischen den beiden beteiligten Mannschaften abzusprechen und dann mittels des Spielverschiebungsformulars mitzuteilen.

4. Die Mannschaft aufgrund deren Initiative das Spiel verschoben wurde, ist dafür verantwortlich, die Schiedsrichter für das Nachholspiel zu organisieren. Sollten die für das ursprüngliche Spiel vorgesehenen Schiedsrichter als Spieler oder Schiedsrichter am Nachholtermin im Einsatz sein oder aufgrund eines Nachholtermins unter der Woche nicht in der Lage sein, zeitgerecht anzureisen, so sind durch die spielverschiebende Mannschaft andere Schiedsrichter zu suchen. Die neuen Schiedsrichter sind auf dem Spielverschiebungsformular aufzuführen und haben dieses zu bestätigen.

Artikel 3A – Abgabe von Schiedsrichtereinsätzen

1. Die Abgabe von Schiedsrichtereinsätzen von Vereinen an Swiss Streethockey ist zulässig, sofern die untenstehende Vorgehensweise eingehalten wird.

Wird bei einem Schiedsrichtereinsatz die vorgeschriebene Vorgehensweise für die Abgabe des Einsatzes an Swiss Streethockey nicht eingehalten, so ist der Einsatz als nicht bewilligt anzusehen und die Zuständigkeit für den Einsatz bleibt beim ursprünglich eingeteilten Verein. Die im Bussenkatalog vorgesehene Busse wird verhängt.

2. Kann ein Verein einen Schiedsrichtereinsatz nicht selbst wahrnehmen, kann eine Anfrage zur Übernahme des Spiels durch Verbandsschiedsrichter an Swiss Streethockey gestellt werden. Die Anfrage befreit den Verein nicht vom Einsatz. Erst wenn die Anfrage durch die zuständige Stelle bewilligt wurde, ist der Verein vom Einsatz befreit. Die Anfrage ist durch das entsprechende Formular im LigaManager vorzunehmen.
3. Ausserordentlicher Antrag: Wird ein Antrag auf Übernahme des Schiedsrichtereinsatzes weniger als 10 Tage vor dem Austragungstermin bei der zuständigen Stelle eingereicht, so gilt dies als ausserordentlicher Antrag. Jeder Antrag zur Übernahme von Schiedsrichtereinsätzen in Playoff-/Playout-/Ligaqualifikations- und Entscheidungsspielen gilt als ausserordentliche Spielverschiebung. Alle übrigen Spielverschiebungen gelten als ordentlich.
4. Die Gebühr für die Abgabe eines Schiedsrichtereinsatzes an den Verband ist im Bussen- und Gebührenkatalog geregelt. Die Gebühr ist bei jedem Antrag auf Einsatzübernahme zu entrichten, unabhängig davon ob der Antrag bewilligt wird.

Artikel 3B - Verspätetes Eintreffen von Mannschaften

1. Kann ein Spiel aufgrund des verspäteten Eintreffens einer Mannschaft nicht zum Zeitpunkt angepfiffen werden, der von der zuständigen Stelle festgelegt respektive genehmigt wurde, so ist wie folgt vorzugehen:
 - a) Beträgt die verspätungsbedingte Verzögerung weniger als 15 Minuten, so ist das Spiel sobald als möglich anzupfeifen. Es werden keine weiteren Massnahmen ergriffen.
 - b) Beträgt die Verspätung mehr als 15 aber weniger als 30 Minuten, so hat der Schiedsrichter einen Rapport zu verfassen, indem er die Gründe für den verspäteten Spielbeginn darlegt. Die zuständige Stelle entscheidet dann über die Eröffnung einer Untersuchung. Das Spiel ist in diesem Fall so schnell wie möglich anzupfeifen
 - c) Kann ein Spiel nicht spätestens 30 Minuten nach dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt beginnen, so verliert die verspätet erscheinende Mannschaft das Spiel forfait.
2. Auf eine Forfaitniederlage gemäss Absatz 1c) wird verzichtet, wenn die Verspätung auf aussergewöhnliche Umstände zurückzuführen war. Darunter sind zu verstehen:
 - a) Ein unerwarteter Verkehrsstau
 - b) Eine Panne beim Mannschaftsbus
 - c) Nichtvorhersehbare Witterungsbedingungen
 - d) Massive Verkehrsbehinderungen durch Schneefall

Bedingung für den Verzicht auf ein Forfait ist, dass die Heimmannschaft und die zuständige Stelle informiert werden, sobald klar ist, dass eines der oben erwähnten Ereignisse den Spielbeginn zum ursprünglichen Zeitpunkt in Frage stellt.

3. Ist eine Verspätung auf einen aussergewöhnlichen Umstandes gemäss Absatz 2 zurückzuführen, ist das Spiel auszutragen. Der Gastmannschaft ist eine minimale Vorbereitungszeit vom Eintreffen bis zum Spielbeginn von 20 Minuten einzuräumen. Die Vorbereitungszeit beginnt, sobald mindestens ein Torhüter und sechs Feldspieler eingetroffen sind. Die Vorbereitungszeit kann auch zum Aufwärmen benutzt werden. Sollte eine Mannschaft so spät eintreffen, dass es nicht mehr möglich ist, das Spiel anzupfeifen (z.B. aufgrund der Verfügbarkeit des Spielfeldes) so wird es zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. An Turnieren können später geplante Spiele vorgezogen werden.

Artikel 4 - Spielabbruch

1. Wird ein Spiel aufgrund von Wetterwidrigkeiten abgebrochen, bevor 2/3 der effektiven Spielzeit gespielt wurde, so wird das Spiel auf jeden Fall wiederholt. Die Heimmannschaft gilt als die das Spiel verschiebende Mannschaft.
2. Wird ein Spiel aufgrund von Wetterwidrigkeiten abgebrochen wenn 2/3 oder mehr der effektiven Spielzeit gespielt wurden, werden das Resultat und alle Strafen in die Wertung aufgenommen.
3. Bei jedem anderen Spielabbruch entscheidet in jedem Fall die zuständige Verbandsstelle über das weitere Vorgehen.

Artikel 5 - Punkte

1. Anlässlich der Meisterschaftsspiele werden Punkte vergeben. Der Sieger eines Spiels erhält 3 Punkte. Der Verlierer geht leer aus. Bei einem unentschiedenen Spiel erhalten die beiden beteiligten Mannschaften je einen Punkt. Der dritte Punkt wird in der Verlängerung oder, falls nötig, im Penaltyschiessen vergeben. Wird ein Teil der Meisterschaft in Form von Playoffs durchgeführt, so kann die verantwortliche Verbandsstelle spezielle Weisungen erlassen.

Artikel 6 - Rangliste

1. Die zuständige Verbandsstelle hat während der Saison und an deren Ende laufend die Resultate und Ranglisten an die beteiligten Mannschaften sowie an Swiss Streethockey und dessen Organe zu verschicken oder via Internet zugänglich zu machen. Swiss Streethockey ist berechtigt, ein öffentliches Medium, welches flächendeckend sein muss, damit zu beauftragen.
2. Es ist eine Torschützenliste und eine Strafenliste zu führen. Die einzelnen Spieler werden auf diesen Ranglisten namentlich erfasst. Gegen die Veröffentlichung solcher Listen kann weder von Spielern noch von Vereinen Einspruch erhoben werden. Torschützen- und Strafenliste müssen nicht in regelmässigen Abständen veröffentlicht werden.

Artikel 7 - Punktgleichheit

1. Sind am Ende der Meisterschaft zwei oder mehr Mannschaften punktgleich in der Rangliste, wird nach folgenden Kriterien bewertet:
 - a. Anzahl Strafminuten
 - b. Punkte aus den direkten Begegnung(en).
 - c. Tordifferenz bei den direkten Begegnungen. (Ausnahmen siehe Abs. 2)
 - d. Anzahl der geschossenen Tore bei den direkten Begegnungen. (Ausnahmen siehe Abs. 2)
 - e. Tordifferenz aller Spiele einer Mannschaft. (Ausnahmen siehe Abs. 2)
 - f. Anzahl der geschossenen Tore aller Spiele (Ausnahmen siehe Abs. 2)
 - g. Entscheidungsspiel auf neutralem Terrain
2. Hat eine Mannschaft, die mit einer oder mehreren anderen Mannschaften punktgleich ist, im Verlauf der Saison eine oder mehrere Forfaitniederlagen erlitten und ist mindestens eine dieser Forfaitniederlagen Teil der unter den Punkten 2 bis 5 des Abs. 1 dieses Artikels für die Berechnung der endgültigen Platzierung berücksichtigten Spiele, so ist diese Mannschaft hinter den Mannschaften zu platzieren, die in den zur Berechnung der Platzierung berücksichtigten Spiele kein Forfait zu verzeichnen haben.

Artikel 8 - Proteste

1. Einreichen von Protesten
 - a.) Legt eine Mannschaft vor, während oder unmittelbar nach einem Spiel Protest ein, so hat der Captain dies den Schiedsrichtern sofort mitzuteilen. Der Protest muss schriftlich, via das Internet-Tool formuliert werden (sollte das Tool nicht verfügbar sein, so kann irgendein Blatt Papier verwendet werden, welches aber zwingend von einem Schiedsrichter und einem Vertreter der gegnerischen Mannschaft kenntnisnehmend zu unterzeichnen ist). Zusammen mit dem Protest muss den Schiedsrichtern die Gebühr übergeben werden.



- b.) Nur bei diesem Vorgehen kann ein Protest von der zuständigen Verbandsstelle behandelt werden. Die Protestgebühr haben die Schiedsrichter schnellst möglich der zuständigen Stelle zu überweisen.
- c.) Bei der Einreichung von Protesten gelten die folgenden Einschränkungen:
- Ein Protest gegen einen Vorfall der vor Spielbeginn stattfand kann nur bis zum Ende des ersten Spieldrittels eingelegt werden.
 - Ein Protest gegen einen Vorfall während des ersten Drittels kann nur bis zum Ende der ersten Drittelpause eingelegt werden.
 - Ein Protest gegen einen Vorfall während der ersten Drittelpause oder dem zweiten Drittel kann nur bis zum Ende der zweiten Drittelpause eingelegt werden.
 - Ein Protest gegen einen Vorfall in der zweiten Drittelpause, während des Schlussdrittels sowie während einer allfälligen Verlängerung (inkl. der kurzen Pause davor und eines Penaltyschiessens) kann nur bis 10 Minuten nach Spielschluss eingereicht werden.
 - Für Spiele die in zwei Hälften ausgetragen werden, ist das Vorgehen analog.

Auf verspätet eingereichte Proteste wird nicht eingetreten. Das Recht der zuständigen Verbandsstellen jeglichen Vorfall der vor, während oder nach einem Spiel stattfindet zu untersuchen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2. Behandlung von Protesten

Proteste werden von den verantwortlichen Verbandsstellen behandelt. Wird ein Protest gutgeheissen, so erhält der Verein die Gebühr zurückerstattet. Ansonsten fällt die Gebühr der Verbandskasse zu.

3. Immunität der Schiedsrichter

Gegen Schiedsrichterentscheide kann nur Protest eingelegt werden, wenn nachweislich Verstösse gegen das Reglement, resp. die Allgemeinen Richtlinien oder gegen Beschlüsse der Organe von Swiss Streethockey begangen wurden. Das Vorgehen bleibt gleich.

4. Formelle Anforderungen an Proteste

Damit ein Protest gültig ist, muss er zusätzlich zu den unter 1-3 genannten Anforderungen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Es muss klar hervorgehen gegen welchen Entschied, resp. welches Vorkommnis sich der Protest richtet. Der Protest ist immer unter Angabe der Reglementsstelle zu begründen.
- Es muss aus dem Protest klar hervorgehen, was der Zweck des Protests ist (Spielwiederholung, Forfaitsieg, Strafreduktion etc.)

Ein Protest gilt als eingelegt, wenn die unter 1-3 aufgeführten Rahmenbedingungen erfüllt sind. Der Verein, welcher den Protest einlegt, hat sodann 24 Stunden Zeit, den Protest wie oben unter 4 beschrieben zu begründen. Entscheidet sich der Verein innerhalb dieser Frist dafür, auf den Protest zu verzichten, erhält er die Protestgebühr, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.

Wird der Protest nicht innerhalb dieser 24-stündigen Frist korrekt begründet, kann nicht darauf eingetreten werden und die Protestgebühr fällt in vollem Umfang an den Verband.

Artikel 9 - Preise

1. Die Art und die Anzahl der Preise kann von den zuständigen Stellen in eigener Kompetenz festgelegt werden.
2. Bei all diesen Trophäen kann es sich um Wanderpreise handeln.
3. In folgenden Kategorien erhalten Meister und Vizemeister Medaillen: In allen ersten Stärkeklassen, in allen Ligen der Damen, Herren und Junioren sowie im offiziellen Schweizercup. Pro Mannschaft werden in der Grossfeldmeisterschaft 30 Medaillen, in der Kleinfeldmeisterschaft 25 Medaillen abgegeben. Bei allen Juniorenligen welche in Turnierform ausgetragen werden, erhält auch die drittplatzierte Mannschaft der ersten Stärkeklasse Medaillen.

Artikel 10 - Mehrere Mannschaften in der gleichen Liga

1. Jeder Verein kann beliebig viele Mannschaften für die Schweizermeisterschaft der Aktiven, respektive für die Juniorenmeisterschaft anmelden. Für die Cup-Teilnahme sind die Mannschaften spielberechtigt, in genau der Form, für welche sie in der ordentlichen Meisterschaft angemeldet sind.
2. Ein Verein kann mehr als eine Mannschaft in der gleichen Stärkeklasse haben. Sämtliche Spieler sind einer Mannschaft fix zuzuteilen und können nur in dieser zum Einsatz kommen. Diese Regelung gilt für alle Ligen.
3. Stellt ein Verein mehr als eine Mannschaft, ist auf den Spielerpässen zu vermerken, für welche Mannschaften der betreffende Spieler lizenziert wurde. Ein Spieler kann in einer Mannschaft desselben Vereins, welche in einer höheren Stärkeklasse spielt, 3 mal pro Saison (Meisterschaft und Cup) eingesetzt werden. Bei einem allfälligen 4. Einsatz des betreffenden Spielers, gilt dieser als für die Mannschaft in der höheren Stärkeklasse lizenziert. Ein Ersatztorhüter gilt nur als eingesetzt, wenn er effektiv gespielt hat oder aufgrund seiner Handlungen auf der Spielerbank eine Strafe auferlegt erhielt. Es ist nicht zulässig Spieler, die für eine bestimmte Mannschaft lizenziert wurden, in einer anderen Mannschaft der gleichen oder einer schwächeren Spielklasse einzusetzen. Ausnahmen siehe Absatz 4. Verfügt ein Verein über mehr als zwei aktive Mannschaften, so werden alle in einer höher eingestuften Mannschaft geleisteten Spiele addiert, um festzustellen, ob ein Spieler in einer Mannschaft noch spielberechtigt ist.
4. Spieler die am 1. Januar des Jahres in dem die Meisterschaft beginnt, das 18 Altersjahr noch nicht vollendet haben, d.h. Spieler im Juniorenalter und Spieler die in der vorangegangenen Meisterschaft noch als Junioren gegolten haben (Rookie), können pro Liga in einer fix zugeteilten aktiven Mannschaft eines Vereins zum Einsatz kommen. Ausgenommen bleibt der Einsatz in Relegationsspielen, Aufstiegsspielen, Playoffs und Playout's (siehe Absatz 5).
5. Vereine mit mehreren Mannschaften müssen vor Saisonbeginn pro Mannschaft mindestens 10 Spieler Grossfeld und 8 Spieler Kleinfeld lizenzieren. Verfügt ein Verein über mindestens eine Juniorenmannschaft, so können Spieler gemäss Absatz 4 nicht Teil der 8 Spieler sein, die pro Mannschaft lizenziert werden müssen. Die Mannschaften, die in der untersten Liga spielen sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

6. Spieler mit einer Speziallizenz (Rookie) gemäss Absatz 4, können in Relegations-, Aufstiegsspielen, Playoffs und Playout's in derjenigen Mannschaft eingesetzt werden, in welcher er die meisten Spiele absolviert hat (Stichtag erstes Playoffspiel aller Ligen). Ausgenommen ist der Wechsel in eine Mannschaft in einer höheren Liga.
7. Der Einsatz von Damen ist in allen Ligen möglich. Artikel 10 Abs. 3 findet auch hier Anwendung.

Artikel 11 - Verbüssen von Spielsperren

1. Beim Verbüssen von Spielsperren ist darauf zu achten, dass Spieler die in mehreren Mannschaften zum Einsatz kommen könnten gegenüber Spielern die nur in einer Mannschaft spielen können weder bevorzugt noch benachteiligt werden.
2. Es werden drei Arten von Sperren unterschieden:
 - a. zeitlich befristete Sperren
 - b. zeitlich unbefristete Sperren. Ein Spieler gegen den eine solche Sperre verhängt wird kann frühestens drei Jahre nach der Rechtskraft einer solchen Sperre ein Gesuch um eine erneute Zulassung stellen.
 - c. Sperren für eine bestimmte Anzahl Spiele. Soll ein Spieler für mehr als 10 Spiele gesperrt werden, so ist eine zeitlich befristete Sperre zu verhängen.
3. Wird ein Spieler oder Funktionär zeitlich unbefristet gesperrt (gemäss Art 11. Abs. 2b) so ist er für alle Funktionen (Trainer, Spieler, Schiedsrichter, Zeitnehmer) gesperrt. Er darf sich während dieser Zeit in keiner Funktion auf irgendeiner Spielerbank oder in der abgesperrten Zone beim Zeitnehmertisch aufhalten.

Wird ein Spieler oder Funktionär zeitlich befristet gesperrt (gemäss Art 11. Abs. 2a) so ist er für alle Funktionen (Trainer, Spieler, Schiedsrichter, Zeitnehmer) gesperrt. Er darf sich während dieser Zeit in keiner Funktion auf irgendeiner Spielerbank oder in der abgesperrten Zone beim Zeitnehmertisch aufhalten. Die zuständige Stelle kann allerdings auf Strafminderung entscheiden.

Wird ein Spieler oder Funktionär für eine Anzahl Spiele gesperrt (gemäss Art 11. Abs. 2c) so darf er in anderen Mannschaften des Vereins ausschliesslich als Coach, Zeitnehmer oder Betreuer zum Einsatz kommen (soweit er nicht in dieser Funktion explizit gesperrt wurde). Bei Spielen der Mannschaft, in der er die Strafe erhalten hat, die zur Sperre führte, darf er sich weder als Spieler, noch als Betreuer, noch als Offizieller oder in irgend einer anderen Funktion auf der Spieler- und oder der Zeitnehmerbank aufhalten.

4. Sperren können prinzipiell nur in einer Mannschaft verbüsst werden. Eine Kumulation der Verbüssung ist nicht möglich.
5. Eine Sperre für eine Anzahl Spiele (gemäss Art 11. Abs. 2c) wird nicht um ein Spiel reduziert, wenn die Mannschaft des gesperrten Spielers Forfait erklärt. Sie wird um ein Spiel reduziert, wenn die andere Mannschaft Forfait erklärt oder wenn eine der beiden Mannschaften ein Forfait verursacht.

6. Währendem ein Spieler eine Sperre verbüsst, kann er in keiner Mannschaft seines Vereins spielen. Kommt er trotzdem in einem Spiel irgendeiner Mannschaft seines Vereins zum Einsatz verliert die fehlbare Mannschaft das betreffende Spiel mit 5:0 forfait.
7. Eine Sperre wird immer in der Mannschaft verbüsst, für die ein Spieler lizenziert wurde. Handelt es sich um einen Spieler der gemäss Artikel 10 Absatz 4 für mehrere Mannschaften spielberechtigt ist, so muss die Sperre in der Mannschaft verbüsst werden, in der er zum Zeitpunkt der Verhängung der Sperre mehr Spiele absolviert hat. Hat er in beiden Mannschaften gleich viele Spiele absolviert, so ist die Sperre in der Mannschaft zu verbüssen in der er das Vergehen beging das zur Verhängung der Sperre führte.
8. Erhält ein Spieler der in mehreren Mannschaften eingesetzt werden kann eine Matchstrafe, eine Schwere Disziplinarstrafe oder kumuliert 2 Spieldauerdisziplinar- oder 4 Disziplinarstrafen, so sind die automatischen Sperren in der Mannschaft zu verbüssen für die der Spieler zuletzt gespielt hat, d.h. in der er die sperrenauslösende Strafe erhalten hat.
9. Ein Spieler der für ein Vergehen eine Sperre auferlegt erhält, darf unter keinen Umständen während einer laufenden Saison das nächste Spiel der Mannschaft bestreiten in der er das Vergehen beging welches zur Sperre führte, selbst wenn dies Aufgrund der Absätze 2-9 dieses Artikels möglich wäre.
10. Treten aufgrund der Bestimmungen dieses Artikels, insbesondere der Absätze 7 bis 10 Härtefälle auf, so kann die zuständige Verbandsstelle die Verbüssung der Sperre auf eine andere als in diesen Bestimmungen vorgesehene Mannschaft übertragen.
11. Spielsperren verfallen weder bei Saisonende noch bei einem Transfer.
12. Wird ein Spieler der zu Beginn der nächsten Saison noch Spielsperren abzusitzen hat erst im Verlauf dieser Saison lizenziert, so werden ihm die bereits ausgetragenen Spiele der Mannschaft für die er lizenziert wird bei der Verbüssung der Sperre nicht angerechnet.
13. Setzt ein Spieler der noch eine bestimmte Anzahl von Sperren (gemäss Abs. 2 Buchst. C) zu verbüssen hat eine Saison aus, so gilt die Sperre als verbüsst.

Artikel 11bis – Nationalmannschaftseinsätze für gesperrte Spieler und Funktionäre

1. Wird gegen einen Spieler oder Funktionär eine zeitlich befristete oder zeitlich unbefristete Sperre gemäss Art. 11 Abs. 2 Buchst. a oder b verhängt, so ist er während der Zeit auch für alle internationalen Spiele gesperrt. Dies betrifft sowohl Einsätze in der Nationalmannschaft als auch Einsätze im Europa- oder Worldcup.
2. Ein Spieler oder Funktionär der gemäss Art. 11 Abs. 2 Buchst. c für eine Anzahl Spiele gesperrt ist, kann international uneingeschränkt eingesetzt werden.

Artikel 12 - Altersgrenze für Junioren

1. In der U18 Meisterschaft sind all diejenigen Personen spielberechtigt, die am 1. Januar des Jahres in dem die Meisterschaft beginnt, das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
2. In der U15 Meisterschaft sind all diejenigen Personen spielberechtigt, die am 1. Januar des Jahres in dem die Meisterschaft beginnt, das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
3. In der U12 Meisterschaft sind all diejenigen Personen spielberechtigt, die am 1. Januar des Jahres in dem die Meisterschaft beginnt, das 11. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
4. In der U9 Meisterschaft sind all diejenigen Personen spielberechtigt, die am 1. Januar des Jahres in dem die Meisterschaft beginnt, das 8. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
5. Juniorinnen können in der Juniorenmeisterschaft uneingeschränkt zum Einsatz kommen. Für sie gilt gegenüber den Junioren eine um drei Jahre erhöhte Alterslimite bei der U18, bei der U15 eine um zwei Jahre erhöhte Alterslimite gegenüber den Junioren und bei der U12 eine um ein Jahr erhöhte Alterslimite gegenüber den Junioren. Bei den Juniorinnen in der Kategorie U9 gilt keine erhöhte Alterslimite gegenüber den Junioren.

Artikel 13 – Mindestalter Junioren

1. Ein Junior darf maximal eine Juniorenkategorie höher lizenziert und eingesetzt werden.
2. Ein U18 Spieler kann mit Einschränkungen (siehe Artikel 10 Abs. 2) in den Aktivmannschaften seines Vereins eingesetzt werden, sofern der betreffende Verein eine Juniorenmannschaft hat, die an der Juniorenmeisterschaft teilnimmt.
3. Ein U15 Spieler kann ohne Einschränkungen in der U18 Meisterschaft eingesetzt werden. Der Einsatz bei den Aktiven ist nicht möglich.
4. Ein U12 Spieler kann ohne Einschränkungen in der U15 Meisterschaft eingesetzt werden. Der Einsatz bei den U18 sowie den Aktiven ist nicht möglich.
5. Ein U9 Spieler kann ohne Einschränkungen in der U12 Meisterschaft eingesetzt werden. Der Einsatz bei den U15, den U18 sowie den Aktiven ist nicht möglich.
6. Für Damen ist für die Einstufung in eine Juniorenkategorie massgebend, welcher Jahrgang bei den Herren für die Festlegung des Mindestalter relevant ist. Nicht die aufgrund von Art. 12 Abs. 5 verlängerte Zugehörigkeit einer tieferen Juniorenkategorie.
7. Der Einsatz von Juniorinnen in der Damenmeisterschaft ist uneingeschränkt möglich.

Artikel 14: Aufstieg/Nichtaufstieg

1. Diejenigen aufstiegsberechtigten Mannschaften, die sich für eine Aufstiegsrunde in irgendeiner Liga qualifizieren, haben der zuständigen schriftlich Verbandsstelle bis zum 31. Januar mitzuteilen, ob sie aufsteigen wollen oder nicht. Die Bedingungen für den Aufstieg sind in den Weisungen zum Spielplan geregelt. Die Bedingungen für die Promotion in die nächstobere Liga müssen ebenfalls erfüllt sein.

2. Tritt dieser Fall ein, dass die aufstiegsberechtigte Mannschaft nicht aufsteigen will, so entscheidet die zuständige Verbandsstelle über das weitere Vorgehen.

Artikel 15: Juniorenförderung

1. Swiss Streethockey betreibt und unterstützt eine nachhaltige Juniorenförderung. Der Vorstand sichert und überwacht die Einhaltung der Standards von J+S. Dabei wird er durch die Ausbildungskommission bestehend aus den J+S Experten unterstützt.
2. Pro Mannschaft in der NL sind mindestens zwei Juniorenmannschaften in der Kategorie U18, U15, U12 oder U9 zu unterhalten. Pro Mannschaft in der CHL und/oder CL 1 ist mindestens eine Juniorenmannschaft in der Kategorie U18, U15, U12 oder U9 zu unterhalten. Pro Verein können maximal drei Juniorenmannschaften kumuliert je nach Liga-Anmeldung gefordert werden. Vereine, die diese Bedingungen nicht erfüllen werden in die nächsttiefere Liga zwangsrelegiert, in welcher sie die Auflagen erfüllen.
 - 2.1. Meldet ein Verein, der zum Unterhalt von einer oder mehrerer Juniorenmannschaft verpflichtet ist, zu wenig Juniorenmannschaften an oder zieht eine Juniorenmannschaft vor Saisonbeginn zurück, so dass er nicht mehr über genügend Mannschaften verfügt, werden so viele Aktivmannschaften, die dieser Verein in der National League und/oder der Challenge League unterhält, zwangsrelegiert bis diejenige Anzahl an Aktivmannschaften erreicht ist, die aufgrund der angemeldeten Juniorenmannschaften in der National League und der Challenge League zulässig sind. Die zwangsrelegierten Mannschaften werden in die gemäss den Reglementen von Swiss Streethockey höchst mögliche Liga eingeteilt. Unter Saisonbeginn ist das erste Spiel irgendeiner Mannschaft des betroffenen Vereins zu verstehen.
 - 2.2. Zieht ein Verein, der zum Unterhalt von einer oder mehrerer Juniorenmannschaft verpflichtet ist, eine Mannschaft während der laufenden Saison, aber vor Beginn der Playoffs der Juniorenmeisterschaft zurück, und verfügt damit nicht mehr über die minimale Anzahl an Juniorenmannschaften, so werden auf die nächste Saison hin alle Aktivmannschaften die dieser Verein in der National League und/oder der Challenge League unterhält, soweit deren Platz in einer oder beiden Ligen nicht durch weitere Juniorenmannschaften abgesichert ist, zwangsrelegiert und in die gemäss den Reglementen von Swiss Streethockey höchst mögliche Liga eingeteilt.
 - 2.3. Zieht ein Verein der zum Unterhalt einer Juniorenmannschaft verpflichtet ist seine Mannschaft nach dem Ende der Qualifikation der Juniorenmeisterschaft zurück oder wird die Juniorenmannschaft aus disziplinarischen Gründen aus der Meisterschaft suspendiert, so hat die keinen Zwangsabstieg zur Folge, sofern der Verein im Hinblick auf die nächst folgende Saison wiederum eine Juniorenmannschaft stellt.

- 2.4. Gibt eine Juniorenmannschaft wegen Spielermangel während der Qualifikation mehr als zweimal forfait, so werden auf die nächste Saison hin alle Aktivmannschaften die dieser Verein in der National League und/oder der Challenge League unterhält zwangsrelegiert, sofern die Plätze in der National League nicht durch andere Juniorenmannschaften abgesichert sind. Erfolgt ein Zwangsabstieg, so wird die betroffene Mannschaft gemäss den Reglementen von Swiss Streethockey höchst mögliche Liga eingeteilt, es sei denn, der Verband kommt zum Schluss, dass die Ursache für diese Forfaitserie höhere Umstände sind, die nicht im Verantwortungsbereich des betroffenen Vereins liegen. Schwierigkeiten bei der Juniorenrekrutierung ist kein höherer Umstand.
- 2.5. Absatz 2.1. bis 2.4. finden keine Anwendung, wenn ein Verein nach dem Rückzug einer Juniorenmannschaft nach wie vor über genügend Juniorenmannschaften verfügt, um die Bestimmungen gemäss Abs. 2 zu erfüllen. Ebenfalls nicht zur Anwendung kommen die Absätze 2.1.-2.4. wenn ein Verein seine Juniorenmannschaft in einer offiziell ausgeschriebenen Kategorie anmeldet, eine Meisterschaft in dieser Kategorie aber mangels Mannschaften nicht stattfinden kann.
3. Die Kooperation von Vereinen in der Juniorenarbeit ist möglich. Zwei Vereine können eine gemeinsame Juniorenabteilung unterhalten, wenn sie die nachstehenden Bedingungen erfüllen:
- 3.1. Sie geographisch so nahe beieinander liegen, dass eine Zusammenarbeit Sinn macht. Dies ist dann der Fall, wenn wenigstens ein gemeinsames Training pro Woche stattfindet. Der Verband hat das Recht, diese Trainings unangekündigt zu inspizieren.
- 3.2. Ab der zweiten Saison einer solchen Zusammenarbeit muss ein jeder Verein mindestens 5 Spieler – die dann auch aktiv an der Meisterschaft teilnehmen – in die Kooperation einbringen. Zum Kader zählen alle Spieler die für die gemeinsame Juniorenmannschaft lizenziert wurden.
- Betreiben zwei Vereine eine Juniorenkooperation, so sind alle Spieler für die gemeinsame Mannschaft, sowie für ihren Stammverein lizenziert. Ein Einsatz in einer anderen Aktivmannschaft als einer Aktivmannschaft ihres Stammvereins ist ausgeschlossen.
- Eine Juniorenkooperation ist bewilligungspflichtig. Gesuche für die neue Meisterschaft sind jeweils mit der Saisonanmeldung und dem entsprechenden Antragsformular beim Verband einzureichen.–Bereits bestehende Kooperationen sind vom Verband zu bestätigen oder, falls die unter Absatz 3.1. und 3.2. aufgeführten Bestimmungen nicht eingehalten werden, zu beenden.
- Swiss Streethockey kann in begründeten Fällen auf Antrag eines Vereins hin, eine einmalige Ausnahmegewilligung für maximal ein Jahr erteilen (zB Aufsteiger). Der Antrag ist spätestens mit der Saisonanmeldung dem Verband einzureichen.
4. Unterhalten zwei Vereine eine gemeinsame Juniorenabteilung, so gilt die unter Absatz 2 beschriebene Juniorenpflicht nur dann als erfüllt, wenn diese Vereine gemeinsam die Mindestanzahl an Juniorenteams gemäss Juniorenpflicht stellen.

5. Eine Kooperation von drei Vereinen ist ebenfalls möglich, Absatz 3.1. kommt unverändert zur Anwendung, ab der zweiten Saison muss jeder Verein mindestens fünf Spieler – die dann auch aktiv an der Meisterschaft teilnehmen – stellen. Bei einer Kooperation zwischen drei Vereinen gilt die unter Absatz 2. beschriebene Juniorenpflicht nur dann als erfüllt, wenn eine solche Kooperation zusammen die Mindestanzahl an Juniorenteams gemäss Juniorenpflicht stellen. In jedem Kooperationsvertrag ist festzuhalten, welche Mannschaft welchen Vereins bei einem Eintreten eines Ereignisses gemäss den Abs. 2.1 bis 2.4 zwangsrelegiert würde.
6. Jeder Verein der Juniorenmannschaften unterhält muss pro Mannschaft über einen ausgebildeten und anerkannten J+S Leiter 'Streethockey' verfügen. Leiter deren Anerkennung sistiert ist, können diese ohne Nachteile für ihren Verein (ausser der Einstellung der Zahlung durch J+S) innert fünf Jahren nach Beginn der Sistierung wieder auffrischen. Jede Juniorenmannschaft kann sich bei Swiss Streethockey auf Antrag hin einmalig für ein Jahr von dieser Regelung befreien lassen.

Artikel 15bis – Förderung des Damen-Streethockey

1. Verfügt ein Verein, der keine Damenmannschaft unterhält, über Spielerinnen, die für irgendeine Herren oder Junioren-Mannschaft dieses Vereins lizenziert sind, so können diese Spielerinnen mittels einer Kooperation mit einem anderen Verein an der Damenmeisterschaft teilnehmen.
2. Für diese Spielerinnen kann bei einem Verein, welcher eine Damenmannschaft unterhält eine Damenlizenz gelöst werden, die zum Einsatz in der Damenmannschaft dieses Vereins berechtigt.

Artikel 16 – Forfait

1. Unter 'Erklären von Forfait' ist der Umstand zu verstehen, dass eine Mannschaft zu einem Spiel nicht anreist. Ob die fehlbare Mannschaft ihr Nichtantreten vorher angekündigt hat oder nicht spielt dabei keine Rolle. In beiden Fällen liegt ein 'Erklären von Forfait' vor. Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel an und verliert dieses, aus welchen Gründen auch immer, im Nachhinein Forfait, so liegt kein 'Erklären von Forfait' vor, sondern 'Verursachen von Forfait'.
2. Jede Aktivmannschaft die in der National League Forfait erklärt, wird auf die folgende Saison in die nächst untere Liga zwangsrelegiert. Zusätzlich werden Bussen gemäss Bussenkatalog verhängt.
3. Jede Aktivmannschaft die in der-derselben Saison zum 2. Mal Forfait erklärt, wird auf die folgende Saison in die nächst untere Liga zwangsrelegiert. Zusätzlich werden Bussen gemäss Bussenkatalog verhängt.
4. Im Falle einer Zwangsrelegation wird die Zahl der Absteiger in der entsprechenden Liga um eine Mannschaft vermindert.
5. Für alle Forfait in allen Juniorenmeisterschaften gilt Artikel 15, Abs. 2.4.

6. Erklärt oder verursacht eine Mannschaft in einer Playoffserie ein Forfait, so scheidet diese Mannschaft automatisch aus den Playoffs aus. Alle übrigen Sanktionen gemäss Absatz 1-5 dieses Artikels kommen zusätzlich zu Anwendung.
7. Erklärt eine Mannschaft weniger als 48 Stunden vor einem Spiel Forfait, tritt eine Mannschaft zu einem Spiel nicht an oder verweigert die Fortsetzung eines Spiels vor Beginn des dritten Drittels, so schuldet sie der anderen Mannschaft resp. dem Turnierausrichter - unabhängig von weiteren Sanktionen gemäss den Reglementen und des Bussenkatalogs - eine Entschädigung für ausgefallene Buvetteneinnahmen respektive für die Reisekosten. Die Höhe der Entschädigung ist im Bussenkatalog von Swiss Streethockey geregelt.

Artikel 17 - Bestimmungen für die Durchführungen von Turnieren

1. Dieser Artikel findet auf alle Turniere Anwendung, die im Rahmen irgendeiner von Swiss Streethockey organisierten Meisterschaft stattfinden.
2. Anlässlich von Turnieren ist folgende minimale Infrastruktur vorgeschrieben:
 - a) Zwei Garderoben, diese haben bis 45 min. nach dem Ende des letzten Spiels den Mannschaften zur Verfügung zu stehen.
 - b) Eine Buvette an der nebst Getränken mindestens eine warme Mahlzeit (ab 11.30 Uhr, z.B. Hotdog, Hamburger, Bratwurst etc.) und ein kalter Snack (ab spätestens 10.30 Uhr, Sandwich, Kuchen, etc.) angeboten werden. Bei der Abgabe von Alkohol sind die Jugendschutzrichtlinien einzuhalten.
 - c) Die organisierende Mannschaft ist für den reibungslosen Ablauf der Zeitnehmung und Spielerfassung zuständig. Das Zeitnehmerpult hat ständig besetzt zu sein.
 - d) Spielerbänke, Strafbänke und Zeitnehmerlokalität sind in gleicher Form abzusperren wie bei Meisterschaftsspielen der Aktiven (siehe Art. 21).

Artikel 18 - Alkoholkonsum

Spieler und Mannschaftsoffizielle, die unmittelbar vor oder während des Spiels Alkohol konsumieren sind vom SR aus dem Spiel auszuschliessen. Entsprechende Vorfälle sind umgehend an die zuständige Verbandsstelle zu melden. Ein entsprechender Verstoss wird gemäss Bussenkatalog bestraft.

Unter dem Begriff „unmittelbar vor dem Spiel“ sind alle Vorfälle zu verstehen, die sich auf dem Spielfeld oder in den Garderoben ereignen, und zwar sobald die Schiedsrichter vor Ort eingetroffen sind.

Schiedsrichtern, Spielern und sonstigen Offiziellen ist der Konsum alkoholischer Getränke unmittelbar vor und während des Spiels ebenfalls untersagt. Swiss Streethockey steht für einen alkoholfreien Sport ein. Zuwiderhandlungen von Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Protokollführern sind durch die Mannschaftscaptains mittels Rapport im LigaManager zu erfassen und werden mit einer Busse gemäss Bussenkatalog geahndet. Die Mannschaften haben das Recht SR die unmittelbar vor oder während des Spiels beim Alkoholkonsum erappt werden abzulehnen.

In einem solchen Fall werden zusätzlich zu allen anderen Sanktionen die im Bussenkatalog für Nichterscheinen von Schiedsrichtern vorgesehenen Bussen verhängt. Das Spiel ist dann von entsprechend lizenzierten Ersatzleuten zu leiten oder findet nicht statt. Diese Bestimmung ist so zu interpretieren, dass das Spiel auf jeden Fall zu Ende gespielt werden muss, wenn sich dieser Vorfall nach Spielbeginn ereignet und zumindest ein entsprechend lizenzierter Schiedsrichter einsatzfähig ist.

Entsprechende Vorfälle sind durch die Schiedsrichter oder wenn Schiedsrichter betroffen sind durch Vertreter der beiden Mannschaften, ausreichend zu dokumentieren.

Artikel 19 - Drogenkonsum

Spieler und Mannschaftsoffizielle, die unmittelbar vor, während oder nach dem Spiel Drogen konsumieren (Haschisch oder ähnliches rauchen oder sonst wie zu sich nehmen) sind vom SR aus dem Spiel auszuschliessen. Entsprechende Vorfälle sind umgehend an die zuständige Verbandsstelle zu melden. Ein entsprechender Verstoss wird gemäss Bussenkatalog bestraft.

Unter dem Begriff „unmittelbar vor dem Spiel“ sind alle Vorfälle zu verstehen, die sich auf dem Spielfeld oder in den Garderoben ereignen, und zwar sobald die Schiedsrichter vor Ort eingetroffen sind.

Unter dem Begriff „unmittelbar nach dem Spiel“ sind alle Vorfälle zu verstehen die sich zwischen dem Abpfiff des Spiels und der Abreise der Gastmannschaft ereignen.

Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Protokollführern ist der Drogenkonsum vor, während und nach dem Spiel untersagt. Zuwiderhandlungen von Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Protokollführern werden mit einer Busse gemäss Bussenkatalog geahndet. Fehlbare, die auch als Spieler tätig sind, werden für mindestens 3 Meisterschaftsspiele gesperrt. Die Mannschaften haben das Recht SR die vor oder während des Spiels beim Drogenkonsum erappt werden abzulehnen. In einem solchen Fall werden zusätzlich zu allen anderen Sanktionen die im Bussenkatalog für Nichterscheinen von Schiedsrichtern vorgesehenen Bussen verhängt. Das Spiel ist dann von entsprechend lizenzierten Ersatzleuten zu leiten oder findet nicht statt. Diese Bestimmung ist so zu interpretieren, dass das Spiel auf jeden Fall zu Ende gespielt werden muss, wenn sich dieser Vorfall nach Spielbeginn ereignet und zumindest ein entsprechend lizenzierter Schiedsrichter einsatzfähig ist.

Entsprechende Vorfälle sind durch die Schiedsrichter oder wenn Schiedsrichter betroffen sind durch Vertreter der beiden Mannschaften, ausreichend zu dokumentieren.

Artikel 20 - Rauchen

Die Schiedsrichter, Spieler und Offizielle haben das Rauchen in der Öffentlichkeit (namentlich innerhalb der abgesperrten Zone beim Zeitnehmertisch und auf dem Spielfeld) vor und während des Spiels zu unterlassen. Muss ein SR, Spieler oder Offizieller vor dem Spiel oder während einer Pause unbedingt rauchen, so hat er das Schiedsrichter-, resp. Spielerdress auszuziehen und dies hat an einem für die Zuschauer und Mannschaften nicht einsehbaren Ort zu geschehen. Nach dem Spiel ist das Rauchen erlaubt, sofern das SR-, resp. Spielerdress vorher ausgezogen wurde. Zuwiderhandlungen von Schiedsrichtern werden mit einer Busse gemäss Bussenkatalog bestraft. Swiss Streethockey steht für einen rauchfreien Sport ein.

Zudem ist das Rauchen in den abgesperrten Bereichen der Spielerbank, der Strafbänke sowie im Zeitnehmerbereich während des Spiels (vom Zeitpunkt an dem sich die Mannschaften auf den blauen Linien aufstellen bis zum Verlassen des Spielfelds durch die Mannschaften) und während der Pausen grundsätzlich untersagt. Ein entsprechender Verstoss wird gemäss Bussenkatalog bestraft.

Artikel 21 - Platzorganisation

1. Die Heimmannschaft ist für den ordentlichen Ablauf des Spiels verantwortlich. Namentlich hat sie dafür zu sorgen, dass
 - a) die Spielerbänke sowie die Strafbänke und der Zeitnehmertisch derart abgesperrt sind, dass es den Zuschauern nicht möglich ist, in direkten Kontakt mit den Spielern, resp. mit den Offiziellen zu kommen. Die Absperrung richtet sich nach den Bestimmungen von Regel 1.40.1 des Reglements.
 - b) sich in den Garderoben keine Personen aufhalten, die nicht ausdrücklich dazu ermächtigt wurden, die Garderobe zu betreten und an oder in der Garderobe während diese benutzt wird keine Manipulationen vorgenommen werden, die die Benutzbarkeit der Garderobe einschränken.
 - c) die Spieler und Betreuer auf dem direkten Weg von der Garderobe zum Spielfeld vor verbalen und tätlichen Übergriffen der Zuschauer geschützt sind.
 - d) die Schiedsrichter und sonstigen Offiziellen vor, während und nach dem Spiel auf dem Spielfeld, außerhalb des Spielfelds und in den Garderoben vor verbalen und tätlichen Übergriffen von Zuschauer geschützt sind.
 - e) von Zuschauern oder Dritten keine Gegenstände aufs Spielfeld, auf die Spielerbänke oder auf die Strafbänke geworfen werden, oder dass ein Spieler oder Offizieller von einem Zuschauer in der Ausübung seiner Funktion gehindert wird. Wird die Verfehlung von einer eindeutig identifizierbaren Person des Gastvereins begangen, so wird die Heimmannschaft nicht bestraft, sondern der Gastverein für die Verfehlungen belangt.
 - f) sich während des Spiels keine Zuschauer auf das Spielfeld begeben. Wird die Verfehlung von einer eindeutig identifizierbaren Person des Gastvereins begangen, so wird die Heimmannschaft nicht bestraft, sondern der Gastverein für die Verfehlungen belangt.
 - g) Ist der ordentliche Ablauf des Spiels nicht gewährleistet, beispielsweise durch Defekte an oder um das Spielfeld, so ist der Heimmannschaft eine Frist zur Behebung zu gewährleisten. Nach Ablauf der Frist von 20 Minuten ist es im Ermessen der Schiedsrichter, ob der ordentliche Ablauf des Spiels innert nützlicher Frist gewährleistet werden kann. Ist dies nicht der Fall ist das Spiel abzubrechen. Sind bei Spielabbruch weniger als 2/3 der Spielzeit gespielt, ist das Spiel zu wiederholen. Sind bei Spielabbruch mehr als 2/3 der Spielzeit gespielt, wird das Spiel mit sämtlichen Toren und Strafen in die Wertung aufgenommen.
2. Die Heimmannschaft resp. die Gastmannschaft ist verpflichtet im Falle einer Verfehlung gemäss Absatz 1 von Swiss Streethockey die Namen der sich verfehlenden Personen zu melden. Swiss Streethockey berücksichtigt die Kooperation des Vereins bei der Urteilsfindung. Erfolgt der Verstoss durch eine Person, die im Besitz einer Spieler- oder Trainerlizenz von Swiss Streethockey ist und nicht der Heimmannschaft angehört, so wird diese nicht bestraft, jedoch der fehlbare Spieler oder Funktionär (und die Gastmannschaft, falls der Spieler oder Funktionär dieser zuzuordnen ist).

3. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeglicher Art auf den Spielfeldern und im Zuschauerbereich ist verboten. Solche Vorkommnisse sind auf alle Fälle durch die Schiedsrichter zu rapportieren und können gemäss Bussenkatalog bestraft werden. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gemäss Sprengstoffgesetz Art. 37 die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ohne Bewilligung verboten ist und mit Gefängnis oder Busse bestraft wird (Offizialdelikt).
4. Es ist nicht zulässig, dass Zuschauer den Spielfluss in irgendeiner Art und Weise behindern oder aktiv stören. Darunter fallen unter anderem: Jeglicher absichtlicher physische Kontakt mit Spielern oder Offiziellen, das Werfen von Gegenständen auf das Spielfeld, das Werfen von Gegenständen nach Spielern oder Offiziellen, das Bespritzen von Spielern oder Offiziellen mit Flüssigkeiten, der Aufenthalt im abgesperrten Bereich der Spieler- oder Strafbänke und die mutwillige Beschädigung von Spielfeldinfrastruktur.
5. Jeder Verein ist für das Verhalten seiner Supporter verantwortlich; unabhängig davon, ob es sich um ein Heim- oder ein Auswärtsspiel handelt. Er ist namentlich dafür verantwortlich, dass seine Zuschauer die Bestimmungen der Absätze 1, 3 und 4 dieses Artikels einhalten.
6. Kommt es zu Vorfällen, wie sie in den Absätzen 1, 3 und 4 dieses Artikels beschrieben sind, haben sich die Schiedsrichter wie folgt zu verhalten:
 - a. Feststellen, welcher Mannschaft die Personen zuzuordnen sind, welche sich unkorrekt verhalten.
 - b. Ermahnung der Zuschauer via den Captain der Mannschaft, welcher die Zuschauer zuzuordnen sind. Wenn der Spielfluss erheblich gestört oder die Gesundheit von Spielern, Offiziellen oder Zuschauern gefährdet wird, ist dem Captain zudem mitzuteilen, dass im Wiederholungsfall das Spiel abgebrochen werden kann.
 - c. Wurde ein Spielabbruch angedroht und setzen die Zuschauer das beanstandete Verhalten fort, so haben die Schiedsrichter das Recht, das Spiel abzubrechen, wobei hier in jedem Fall eine sorgfältige Abwägung zwischen dem Interesse das Spiel zu Ende zu führen und dem Stör- resp. Gefährdungspotential durch die Aktionen der Zuschauer durchzuführen ist.
 - d. Bessert sich das Verhalten der Zuschauer nach einer Ermahnung deutlich und kommt es nach einer gewissen Zeit, z.B. im nächsten Drittel, wieder zu einem Vorfall, so ist eine erneute Ermahnung auszusprechen; das Spiel ist in diesem Fall nicht abzubrechen.
 - e. Bei einem ausserordentlich schweren Vorfall, insbesondere bei einem heftigen körperlichen Angriff eines Zuschauers auf einen Schiedsrichter oder Offiziellen, haben die Schiedsrichter jederzeit das Recht das Spiel abzubrechen, unabhängig davon, ob eine Ermahnung ausgesprochen wurde oder nicht. Dasselbe Vorgehen ist zu wählen, wenn aufgrund der Aktion von Zuschauern die Spielfeldinfrastruktur derart beschädigt ist, dass ein Fortsetzen des Spiels innerhalb nützlicher Frist (30 Minuten) nicht mehr möglich ist.
 - f. Alle solchen Vorfälle sind der zuständigen Verbandsstelle zwecks weiterer Abklärungen zu melden. Davon kann abgesehen werden, wenn es sich in den Augen der Schiedsrichter um einen einmaligen, an und für sich harmlosen Vorfall handelt, der sich nach der Ermahnung durch den Captain nicht mehr wiederholt hat.

7. Erhält ein Verein oder Swiss Streethockey im Vorfeld eines Spiels glaubhafte Hinweise, dass Zuschauergruppen zu erwarten sind, von denen ein problematisches Verhalten zu erwarten ist, ist wie folgt vorzugehen:
- a. Es gilt unbedingt zu beachten, dass entsprechende Informationen nicht an Fangruppen weitergegeben werden oder sonst wie vorzeitig an die Öffentlichkeit geraten. Dies könnte weitere problematische Zuschauergruppen anziehen und zu einem zusätzlichen Eskalationspotenzial führen. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden.
 - b. Information von Swiss Streethockey an die Präsidenten der beiden Vereine und Festlegen des weiteren Vorgehens.
 - c. Der Verein, welchem die problematische Zuschauergruppe zuzuordnen ist, soll mit dieser Gruppe im Vorfeld des Spiels in Kontakt treten und sie darüber aufklären, welches Verhalten zulässig ist.
 - d. Seitens Swiss Streethockey wird zudem via Aufgebotsstelle der SR die Information der Schiedsrichter der Partie sichergestellt. Sind erhebliche Probleme zu erwarten, kommen auf jeden Fall SSHR SR zum Einsatz.
 - e. Sollte es sich bei den zu erwartenden Zuschauern um eine Gruppe mit erheblichem Gewaltpotenzial handeln (namentlich wenn diese Gruppe in der Vergangenheit – auch in anderen Sportarten – erhebliche Probleme verursacht hat), so ist im Vorfeld des Anlasses die Polizei zu informieren. Dabei ist folgendes Vorgehen zu wählen. Information der Kantonspolizei des Herkunftskantons der Fangruppe durch den Verein dem die Gruppe zuzuordnen ist. Information der Kantonspolizei des Austragungsorts des Spiels durch Swiss Streethockey.
 - f. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Aktionen von Spielern und Mannschaften welche geeignet sind, Zuschauer direkt zu provozieren (z.B. Beschimpfen der Zuschauer, übertriebener Jubel direkt vor der problematischen Zuschauergruppe etc.), zu unterbleiben haben. Gerade bei problematischen Zuschauergruppen ist es zudem wichtig, dass Spieler nicht auf die Provokationen seitens der Zuschauer reagieren.
8. Zusätzlich zu der unter Absatz 7 beschriebenen Situation ist das Hinzuziehen der Polizei zu prüfen, wenn aus Sicht der Schiedsrichter, den Verantwortlichen der Heimmannschaft oder Gastmannschaft die Situation während eines Spiels potenziell unkontrollierbar wird (z.B. beim Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen).

Artikel 22: Eintrittspreise

1. Es ist den Vereinen erlaubt, anlässlich von Meisterschafts- und Cupspielen sowie allen anderen Spielen die unter der Jurisdiktion von Swiss Streethockey stehen Eintrittspreise zu verlangen, falls die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Der Zuschauerbereich muss derart beschaffen sein, dass der veranstaltende Verein alle Zugänge kontrollieren kann.
 - b) Es ist im Vorfeld in geeigneter Form zu publizieren (Website, Matchplakate etc.), dass Eintrittspreise erhoben werden.
 - c) Die Eintrittspreise sind bei den Eingängen gut sichtbar und gut lesbar anzuschreiben.

2. Werden Eintrittspreise verlangt, so ist folgende Personengruppen freier Eintritt zu gewähren:
 - a) Den Mannschaften bestehend aus maximal 22 Spielern und 10 Funktionären (inkl. allfälligen Busfahrern)
 - b) Allen Mitgliedern des Vorstands von Swiss Streethockey und der ständigen Kommissionen
 - c) Allen SSHR-Schiedsrichtern
 - d) Allen Schiedsrichterinspizienten
 - e) Allen Mitgliedern des Vorstands der ISBHF, sowie allen international anerkannten Schiedsrichtern der ISBHF
 - f) Allen Ehrenmitgliedern von Swiss Streethockey und der ISBHF
 - g) Allen Mitgliedern des Club 99
 - h) Allen Sponsoren und Partnern von Swiss Streethockey, wobei die Zahl der Gratiseintritte auf 2 Personen pro Sponsor resp. Partner beschränkt ist
 - i) Werden Spiele im Auftrag von Swiss Streethockey durchgeführt, kann Swiss Streethockey weitere Personen bezeichnen, die freien Eintritt geniessen.
3. Werden Eintrittspreise verlangt, so ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass ein Sicherheitskonzept vorhanden ist und umgesetzt wird.

Artikel 23: Ausländische Spieler

1. Als ausländische Spieler gemäss dieser Regel gelten alle Spieler die
 - a) nicht über die schweizerische Staatsbürgerschaft verfügen und
 - b) in den fünf - ihrer Lizenzierung für einen von Swiss Streethockey angeschlossenen Verein - vorangegangenen Jahren für einen Verein lizenziert waren, der in irgendeiner Form Mitglied eines der International Street- and Ballhockey Federation (ISBHF) angeschlossenen ausländischen Verbands ist.

Als Ausländer gelten ferner alle Spieler die nicht über die schweizerische Staatsbürgerschaft verfügen und

- a) die in den fünf ihrer Lizenzierung in der Schweiz vorangegangenen Jahren anlässlich einer ISBHF Welt- oder Kontinentalmeisterschaft als Spieler für eine andere Mannschaft als die von Swiss Streethockey zum Einsatz kamen oder
 - b) in den fünf letzten Jahren in einer der beiden höchsten Ligen eines Mitgliedsstaates der IIHF Eishockey gespielt hat.
2. Nicht als ausländische Spieler gelten Spieler die nicht über die schweizerische Staatsbürgerschaft verfügen, aber nicht unter die in Absatz 1 festgehaltenen Bestimmungen fallen. Es ist Sache des die Lizenz beantragenden Vereins, sich zu erkundigen, ob der Spieler unter die Bestimmungen fällt oder nicht.
3. Ausländische Spieler gemäss Absatz 1 gelten nicht mehr als Ausländer, wenn sie während fünf aufeinanderfolgenden Jahren ausschliesslich für Swiss Streethockey angehörende Vereine lizenziert waren und über einen permanenten internationalen Transfer verfügen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Spieler gemäss Absatz 4.
4. Ausländische Spieler, welche aufgrund Absatz 3 nicht mehr als ausländische Spieler gelten, verlieren den Schweizer Spielerstatus, sobald sie nicht mehr für einen Schweizer Verein lizenziert werden.

5. Ein Spieler gilt auch dann als für einen ausländischen Verein gemäss Abs. 1.2. lizenziert, wenn der Verband, dem dieser Verein angehört über kein Lizenzierungssystem verfügt. Bedingung hierfür ist, dass der Spieler für einen solchen Verein gespielt hat. Es ist Sache des die Lizenz beantragenden Vereins, beim entsprechenden Nationalen Verband den Transfer einzuholen.
6. Ein Verein kann pro Aktiv-Mannschaft maximal 3 ausländische Spieler gemäss Absatz 1 lizenzieren, jedoch dürfen in einem Spiel höchstens zwei Spieler die als Ausländer gelten eingesetzt werden. In Juniorenligen dürfen keine Spieler, welche als ausländische Spieler gelten, eingesetzt werden.
7. Bei Verstössen gegen diese Regel, insbesondere wenn eine Mannschaft in einem Spiel mehr als einen Ausländer zum Einsatz bringt, verliert die fehlbare Mannschaft alle Spiele, in denen sie gegen Bestimmungen des Art. 23 verstossen hat forfait (es liegt Forfait verursachen vor). Swiss Streethockey hat das Recht, in einem solchen Fall weitere Sanktionen zu verhängen.

Artikel 24: Schiedsrichterpflicht

1. Pro Mannschaft in der NL/CHL/CL 1/U18 müssen zwingend vier Kleinfeld Schiedsrichter gestellt werden, ansonsten kann die Mannschaft nicht an der Meisterschaft teilnehmen. Bei Juniorenkooperationen müssen pro Team in der Kooperation jeweils 2 Kleinfeld Schiedsrichter gestellt werden.

Pro Mannschaft, welche der Verein in der NL anmeldet, muss der Verein zusätzlich mindestens 1 lizenzierter Schiedsrichter stellen. Ein Schiedsrichter, welcher die erste Saison als Grossfeld Schiedsrichter und somit als Verbandsschiedsrichter eingesetzt wird, bleibt während einem Jahr im Kontingent des Vereins. Anschliessend zählt der Schiedsrichter als Verbandsschiedsrichter und wird nicht mehr dem Vereinskontingent angerechnet.

Ein 2. Liga Team, welches Heimturniere durchführen will, muss die Schiedsrichterpflicht ebenfalls erfüllen. Vereine die über mindestens zwei Mannschaften mit Schiedsrichterpflicht verfügen, benötigen für die 2. Liga nicht zwingend weitere Schiedsrichter.

Eine Person kann frühestens in dem Jahr als Schiedsrichter zum Einsatz kommen, indem sie das 17. Altersjahr vollendet. Stellt ein Verein nicht genügend Schiedsrichter, so werden Bussen gemäss Bussenkatalog fällig.

Dieselbe Person kann höchstens ein einziges Mal für die Erfüllung der Kontingentspflicht gezählt werden.

2. Für die Ausbildung der Schiedsrichter ist die Schiedsrichterkommission verantwortlich. Sie erlässt in eigener Kompetenz Richtlinien und Konzepte betreffend die Ausbildung, Fortbildung und Inspizienz von Schiedsrichtern. Diese Konzepte sind nach der Genehmigung durch den Vorstand von Swiss Streethockey für alle Vereine und Schiedsrichter verbindlich.

Artikel 25 Dopingbestimmungen

1. Es gelten die Dopingbestimmungen der Swiss Olympic Association. Darüber hinaus kommen folgende Richtlinien zur Anwendung:
2. Die Dopingbestimmungen von Swiss Olympics und die Dopingliste sind für alle Spieler verbindlich.
3. Alle Spieler die in der National League zum Einsatz kommen, müssen vor ihrem 1. Einsatz eine Unterstellungserklärung unterzeichnen. Dies gilt auch für Juniorenspieler (hier muss der gesetzliche Vertreter mitunterzeichnen).
4. Kommt in einem NL-Spiel ein Spieler zum Einsatz der die Erklärung nicht unterschrieben hat, so verliert seine Mannschaft das Spiel forfait (es liegt Forfait verursachen vor).
5. Wird ein Spieler während der Saison lizenziert so ist mit der Bestellung die unterzeichnete Unterstellungserklärung einzuschicken (gilt nur für Spieler nach Pt. 2 und 4).
6. Alle Spieler die in einem Kader einer Nationalmannschaft stehen müssen die Erklärung unterzeichnen. Diese Erklärung ist, falls der Spieler nicht unter Punkt 2 fällt, am ersten Zusammenzug oder Training der Nationalmannschaft mitzubringen (bei fehlender Volljährigkeit inkl. dem gesetzlichen Vertreter).
7. Alle NL-Mannschaften haben von Swiss Streethockey ihre Trainingstermine zu melden. Diese werden dann an Swiss Olympics mitgeteilt. Ergeben sich Änderungen im Trainingsrhythmus (ausgenommen kurzfristige witterungsbedingte Ausfälle) so ist dies ebenfalls zu melden. Die Meldung längerer Abwesenheiten einzelner Spieler ist nicht nötig, der entsprechende Hinweis wird aber nicht aus der Unterstellungserklärung gestrichen.
8. Swiss Streethockey hat entschieden, dass Alkohol und Betablocker im Streethockey nicht als Doping gelten (bei diesen zwei Substanzen kann jede Sportart autonom entscheiden ob sie auf der Dopingliste stehen sollen oder nicht). Die Bestimmungen bezüglich des Konsums von Alkohol, Nikotin und Drogen vor, während und nach den Spielen bleiben unverändert in Kraft.
9. Wird in einer Mannschaft nach ein und demselben Spiel mehr als ein Spieler positiv auf verbotene Substanzen getestet, wird eine Busse gemäss Bussenkatalog ausgestellt. Eine Forfaitniederlage für die betroffene Mannschaft wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 26 - Lizenzkontrolle

1. Vor jedem Spiel haben die Schiedsrichter die Lizenzen im Beisein der jeweiligen Mannschaft zu kontrollieren und eine Gesichtskontrolle durchzuführen. Spieler, die später hinzustossen, können erst spielen, wenn sie ebenfalls kontrolliert wurden. Eine solche Nachkontrolle kann nur vor Spielbeginn oder in einer Drittelpause durchgeführt werden. Die Kontrolle ist zum frühest möglichen Zeitpunkt vorzunehmen.
2. Die Kontrolle beider Teams hat spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn abgeschlossen zu sein.

3. Der Einsatz eines Spielers, welcher nicht auf dem Matchblatt aufgeführt ist, ist nicht gestattet. Wird dieser Fall bemerkt, muss dies umgehend zwingend an die Schiedsrichter gemeldet werden. Der betroffene Spieler wird vom weiteren Spiel ausgeschlossen, die Schiedsrichter machen umgehend Meldung an die zuständige Verbandsstelle.
4. Der Einsatz nichtlizenzierter Spieler führt in jeden Fall zu einer Forfaitniederlage.
5. Auf Aufforderung eines Teams haben sich die Schiedsrichter auszuweisen. Stimmen die eingeteilten Schiedsrichter im System und die Schiedsrichter auf Platz nicht überein, so ist zwingend eine Meldung an die zuständige Verbandsstelle zu machen. Der Einsatz eines nichtlizenzierter Schiedsrichters wird gemäss Bussenkatalog gebüsst.

Artikel 27 –Qualifikation für den Europacup

1. Die Zahl der Teams welche am Europacup teilnehmen können, wird von der ISBHF festgelegt.
2. Sofern seitens der ISBHF nichts anderes verfügt wird, gilt der Sieger des Europacups des Vorjahres als qualifiziert.
3. Räumt die ISBHF dem veranstaltenden Land einen zusätzlichen Startplatz ein, so geht dieser an den veranstaltenden Verein.
4. Für die ordentlichen Plätze qualifizieren sich die Mannschaften in der folgenden Reihenfolge:
 - a. Schweizermeister
 - b. Cupsieger
 - c. Vizemeister
 - d. Verlierer Cupfinal
 - e. Dritter der Meisterschaft
 - f. Vierter der Meisterschaft etc.

Ist zum Zeitpunkt der Anmeldefrist die Meisterschaft noch nicht beendet, so wird die Tabelle der Qualifikation berücksichtigt. Ist der Cup noch nicht ausgespielt, so wird diese Entscheidung nicht in die Auswahl einbezogen.

5. Pro Verein kann nur eine Mannschaft am Europacup teilnehmen. Würden sich gemäss der Reihenfolge gemäss Absatz 4 zwei Mannschaften eines Vereins für den Europacup qualifizieren, so rückt die nächste startberechtigte Mannschaft nach.
6. Qualifiziert sich ein Verein für den Europacup, so hat dieser innert 14 Tagen nachdem die Qualifikation feststeht von Swiss Streethockey mitteilen, ob sie am Europacup teilnehmen will oder nicht.

7. Fällt der Europacup in einem Jahr aus, so qualifizieren sich die Mannschaften in der folgenden Reihenfolge für den Europacup:
- a. Schweizermeister
 - b. Cupsieger
 - c. Schweizermeister Vorjahr
 - d. Cupsieger Vorjahr
 - e. Vizemeister
 - f. Verlierer Cupfinal
 - g. Dritter der Meisterschaft
 - h. Vierter der Meisterschaft etc.

Artikel 28 – Scorerpunkte und Strafen bei Forfaitwertungen

Scorerpunkte und Strafen, die in einem Spiel erzielt wurden, die nachträglich mit einer Forfaitwertung enden, bleiben in der offiziellen Statistik.

Spielern die in einem solchen Spiel nicht spielberechtigt waren, werden die Scorerpunkte nachträglich aberkannt, die Strafen bleiben hingegen in der Statistik.

Artikel 29 – Rückzug von Aktivmannschaften während der laufenden Saison

Zieht ein Verein, der über mehrere Aktivmannschaften verfügt, während der laufenden Saison eine dieser Mannschaften zurück, so wird damit automatisch diejenige Mannschaft dieses Vereins aus der Meisterschaft ausgeschlossen, die in der niedrigsten Liga spielt.

Artikel 30 - Schlussbestimmungen

1. Der Rechtsschutz in Verfahren nach diesem Reglement richtet sich nach den Bestimmungen des Rechtspflegereglements (RPR)
2. Hiervon ausgenommen sind alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Disziplinar massnahmen, Transfers und Spielfeldern die gemäss Statuten Art 19. in die Kompetenz der Strafkommision fallen.
3. Bei Textdifferenzen zwischen der deutschen und der französischen Version der allgemeinen Richtlinien gilt automatisch die deutsche Version.

In Kraft gesetzt durch den Verbandsvorstand am 12.06.1999, letztmals revidiert am 20. Mai 2026.